

Bebauungsplan „Im unteren Brühl“ im Ortsteil Höchenschwand 3. Änderung – Satzung zur Teilaufhebung Flst. 32

I. Aufstellungsbeschluss nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.01.2024 die Aufstellung zur 3. Änderung - Satzung zur Teilaufhebung Flst. 32 des Bebauungsplans „Im unteren Brühl“ im Ortsteil Höchenschwand als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Räumlich umfasst die Änderung nur das in Karte mit einer gestrichelten Linie dargestellte Flurstück Nr. 32 im Ortsteil Höchenschwand. Es handelt sich hierbei um das Grundstück des ehemaligen Rathauses, Waldshuter Str. 5, welches im letzten Jahr abgebrochen wurde. Auf diesem Baugrundstück soll ein Ärztehaus mit Büroräumen, Wohnungen und Tiefgarage neu errichtet werden. Der geltende Bebauungsplan „Im unteren Brühl“ lässt aufgrund des festgesetzten Sondergebiets „Rathaus“ keine entsprechende Bebauung zu. Um das Bauprojekt realisieren zu können, soll mit der Änderung das Flurstück Nr. 32 aus dem geltenden Bebauungsplan herausgenommen werden (Teilaufhebung). Die Bebaubarkeit richtet sich danach nach § 34 BauGB. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 und 4 BauGB wird abgesehen.

II. Veröffentlichung im Internet u. Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.01.2024 die Veröffentlichung im Internet u. Auslegung der 3. Änderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Im unteren Brühl“, 3. Änderung – Satzung zur Teilaufhebung Flst. 32 inkl. Begründung wird in der Zeit von

Donnerstag, den 25. Januar 2024 bis Montag, den 26. Februar 2024

auf der Gemeindehomepage unter www.hoechenschwand.de/aktuelles zur Einsicht und zum Download veröffentlicht. Zusätzlich liegt der Satzungsentwurf im Rathaus Höchenschwand, Waldshuter Str. 2, Zimmer Nr. 10, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Öffentlichkeit kann sich hierbei über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen, vorzugsweise elektronisch an rathaus@hoechenschwand.de, abgegeben werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Höchenschwand, den 24. Januar 2024

Sebastian Stiegeler
Bürgermeister